



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ)

Rechenschaftsbericht 2023

Reihe PARTEIEN 2026/3

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof



Inhaltsverzeichnis

Prüfungsverfahren _____	1
Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof _____	3
Mängel im Rechenschaftsbericht _____	3
Klärung von Sachverhalten _____	9
Korrigierter Rechenschaftsbericht _____	9
Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat _____	9
Veröffentlichung durch den Rechnungshof _____	10
Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012 _____	11

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben:
Wien, im Mai 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.app/profile/rhsprecher.bsky.social)
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

FOTOS

Cover: [istock/MarioGuti](https://www.istock.com/photo/1111111111)

Rechenschaftsbericht 2023 Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ)

Kenndaten	
Partei	Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ)
Rechenschaftsjahr	1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023
öffentliche Mittel der Parteienfinanzierung im Jahr 2023	
	in EUR
Bund	
Förderung nach Parteien-Förderungsgesetz 2012	0
Länder	
Förderung nach:	
• Burgenländisches Parteien-Förderungsgesetz 2012	0
• Kärntner Parteienförderungsgesetz	0
• NÖ Parteienfinanzierungsgesetz 2012	0
• Oö. Parteienfinanzierungsgesetz	18.651,00
• Salzburger Parteienförderungsgesetz	512.572,12
• Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz	1.426.699,64
• Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungs-gesetz 2012	0
• Parteienförderungsgesetz (Vorarlberg)	0
• Wiener Parteienförderungsgesetz 2013	0

Quelle: KPÖ

Prüfungsverfahren

- (1) Die Partei „Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ)“ (in der Folge: **Partei**) war im Berichtsjahr 2023 auf Landesebene in den Landtagen von Salzburg und der Steiermark vertreten. Daher hatte die Partei gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Parteiengesetz 2012 (**PartG**)¹ bis zum 30. September 2024 über ihre Erträge und Aufwendungen mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft abzulegen. Die Partei übermittelte dem RH am 16. Jänner 2025 den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023 zusammen mit dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (einschließlich des darin enthaltenen eingeschränkten Prüfungsvermerks vom 16. Jänner 2025).

¹ Maßgeblich für die Prüfung durch den RH ist die für das Rechenschaftsjahr 2023 geltende Rechtslage, sohin das PartG BGBl. I 56/2012 in der Fassung BGBl. I 125/2022 (vor der Novelle 2025). Entsprechend beziehen sich die Gesetzeszitate auf diese Fassung des PartG.

(2) Der RH veröffentlichte die Erstversion des Rechenschaftsberichts 2023 der Partei unverzüglich nach dessen Einlangen am 16. Jänner 2025 mit dem Hinweis auf die zu diesem Zeitpunkt noch anhängige Prüfung auf seiner Website.

(3) Da der Rechenschaftsbericht den Anforderungen des PartG nicht entsprach, forderte der RH die Partei am 22. Juli 2025 gemäß § 10 Abs. 4 PartG zur Stellungnahme und zur Ergänzung bzw. Richtigstellung des Rechenschaftsberichts innerhalb einer Frist von vier Wochen auf. Mit Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 30. Juli 2025 ersuchte die Partei um Fristerstreckung bis 17. September 2025. Der RH gewährte der Partei mit Schreiben vom 13. August 2025 diese Fristverlängerung. Die Stellungnahme der Partei einschließlich einer zweiten Version des Rechenschaftsberichts langte am 17. September 2025 im RH ein.

(4) Aufgrund konkreter Anhaltspunkte für weitere Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten der zweiten Version des Rechenschaftsberichts forderte der RH die Partei mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 neuerlich zur Stellungnahme und zur Ergänzung bzw. Richtigstellung des Rechenschaftsberichts innerhalb einer Frist von drei Wochen auf. Die Stellungnahme der Partei einschließlich einer dritten Version des Rechenschaftsberichts langte im RH fristgerecht am 19. November 2025 ein.

(5) Da trotz der weiteren Stellungnahme weitere konkrete Anhaltspunkte für mögliche unrichtige oder unvollständige Angaben in der dritten Version des Rechenschaftsberichts vorlagen, forderte der RH die Partei mit Schreiben vom 30. Jänner 2026 zu einer zweiten ergänzenden Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Wochen auf. Die Stellungnahme und der neuerlich korrigierte Rechenschaftsbericht (vierte und letzte Version) inklusive der maschinenlesbaren standardisierten Version langten fristgerecht am 19. Februar 2026 im RH ein.

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

Mängel im Rechenschaftsbericht

- 2 Nach den Prüfungsfeststellungen des RH wies der am 16. Jänner 2025 übermittelte Rechenschaftsbericht der Partei nachstehende Mängel auf. Die Partei nahm am 17. September 2025, am 19. November 2025 und am 19. Februar 2026 dazu Stellung:

I. Verspätete Übermittlung des Rechenschaftsberichts

(a) Feststellungen des RH

Mit der am 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Novelle des Parteiengesetzes (BGBl. I 125/2022) muss jede Partei, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament im Berichtsjahr vertreten war, über ihre Erträge und Aufwendungen jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft ablegen (gemäß § 5 Abs. 1 PartG).

Gemäß § 5 Abs. 7 PartG hat jede politische Partei bis zum 30. September des folgenden Jahres den Rechenschaftsbericht dem RH zu übermitteln. Diese Frist kann vom RH im Falle eines begründeten Ersuchens der Partei um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Rechenschaftsbericht muss gemäß § 5 Abs. 2 PartG von einem Wirtschaftsprüfer überprüft werden. Der schriftliche Prüfungsbericht samt Prüfungsvermerk ist gemäß § 8 Abs. 5 PartG zusammen mit dem Rechenschaftsbericht an den RH zu übermitteln.

Die Partei hatte am 30. September 2024 um die in § 5 Abs. 7 PartG vorgesehene längstmögliche Fristerstreckung von drei Monaten für die Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023 ersucht, die ihr der RH gewährte. Am 30. Dezember 2024 ersuchte sie um eine weitere Fristerstreckung bis 16. Jänner 2025. Das PartG sieht jedoch keine weitere, über den 30. Dezember hinausgehende Fristverlängerung vor. Am 16. Jänner 2025 übermittelte die Partei dem RH den Rechenschaftsbericht 2023 einschließlich des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die Partei übermittelte somit erst 17 Tage nach dem Ende der verlängerten Frist den Rechenschaftsbericht 2023. Somit würde ein Verstoß gegen § 5 Abs. 7 PartG vorliegen, weil die Partei dem RH den Rechenschaftsbericht 2023 nicht fristgerecht übermittelte hatte.

(b) Stellungnahme der Partei

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme zur verspäteten Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023 mit, kaum über budgetäre Mittel zum „Unterhalt eines Bundesapparats“ wie andere Parteien zu verfügen. Sie unterhalte lediglich ein kleines Büro. Weiters sei der vorgelegte Rechenschaftsbericht 2023 der erste seit rund einem Jahrzehnt, sodass eine gewisse Routine fehle.

Der Vertrag mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sei am 19. Dezember 2024 geschlossen worden. Die Einholung der notwendigen Unterlagen und Informationen habe aufgrund des Umfangs und der Vielzahl an anzusprechenden Stellen Zeit in Anspruch genommen. Trotz dieser Herausforderungen sei die Partei bemüht gewesen, sämtliche Erfordernisse ehestmöglich zu erfüllen.

(c) Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

Nach Ansicht des RH lag aufgrund der verspäteten Übermittlung des Rechenschaftsberichts ein Verstoß gegen § 5 Abs. 7 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 5 PartG vor. Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den Unabhängigen-Parteien-Transparenz-Senat (**UPTS**) (siehe „Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat – Rechenschaftsbericht 2023 der Partei KPÖ“).

II. Vermögensaufstellung: Veränderungen gegenüber 2022

(a) Feststellungen des RH

(1) Der Rechenschaftsbericht enthielt eine Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2023 sowie eine zum 31. Dezember 2022 (Vorjahr). Gegenüber dem Vorjahr kam es im Jahr 2023 bei einzelnen Vermögensarten sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite zu deutlichen Veränderungen. Sie betrafen auf der Aktivseite insbesondere das Anlagevermögen aus Grundstücken. Dieses stieg von rd. 3,5 Mio. EUR zum 31. Dezember 2022 auf rd. 9,1 Mio. EUR zum 31. Dezember 2023, obwohl im Grundbuch im Jahr 2023 kein Immobilienzugang aufschien. Bei der Vermögensposition „grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund“ führte die Partei für das Jahr 2023 sowie für das Vorjahr (2022) hingegen jeweils 0 EUR an, wenngleich sie über bebaute Liegenschaften verfügte. Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthielt dazu einen eingeschränkten Prüfungsvermerk. Demnach sei ein Prüfungsurteil zu den Vorjahreszahlen nicht möglich gewesen, weil die Partei letztmalig für das Jahr 2014 einen Rechenschaftsbericht aufgestellt habe.

(2) Die deutlichen Veränderungen einzelner Vermögensarten waren für den RH nicht nachvollziehbar; sie konnten darauf hindeuten, dass die Partei im Jahr 2022 noch über keine vollständige Vermögensaufstellung verfügte. Seiner Ansicht nach wären außerdem unter der Position „i. Grundstücke“ die Werte für Grundstücke darzustellen; der Wert von Gebäuden, die sich auf den Grundstücken befinden, wäre hingegen unter der Position „ii. grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund“ auszuweisen.

Zudem verwies der RH grundsätzlich darauf, dass für den Rechenschaftsbericht 2023 – entsprechend den Materialien zur Novelle des PartG vom Juli 2022 (BGBl. I 125/2022) – bei der erstmaligen Erstellung, mangels Vergleichsbeträgen, keine Vorjahreswerte (2022) darzustellen waren.

(b) Stellungnahmen der Partei und Korrekturen

(1) Die Partei teilte in ihren Stellungnahmen mit, dass sich das Immobilienvermögen überwiegend seit den 1940er und 1950er Jahren in ihrem Eigentum befinde. Es sei großteils nicht mehr möglich, die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auszuheben. Der Großteil der Gebäude sei bereits abgeschrieben. Da es vor dem Rechenschaftsjahr 2023 keine durchgehende Anlagenbuchhaltung sowie keine ordentliche Jahresabschlusserstellung gegeben habe, seien im Zuge der Abschlusserstellung per 31. Dezember 2023 Schätzwerte angesetzt worden. Die Möglichkeit, für Anlagegüter Schätzwerte heranzuziehen sowie in der Folge auf den Verkehrswert aufzuwerten, basiere auf der Stellungnahme des Fachsenats für Abschlussprüfung und andere Zusicherungsleistungen der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen zur Prüfung von Rechenschaftsberichten. Demnach könne im Rahmen der Erfassung der Eröffnungsbilanzwerte eine Aufwertung auf den Verkehrswert auf Basis einer angemessenen Schätzung vorgenommen werden, wenn die historischen Anschaffungskosten oder der fortgeschriebene Buchwert nicht ermittelbar seien.

(2) Aufgrund der Aufforderung des RH korrigierte die Partei die Werte des Anlagevermögens und teilte dieses auf die Positionen Grundstücke und Bauten auf.

III. Verspätete Spendenmeldung aus einer Verlassenschaft

(a) Feststellungen des RH

(1) In der Anlage zum Rechenschaftsbericht 2023 mit Stand 16. Jänner 2025 gab die Partei gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG einen Ertrag aus einer „Erbschaft“ in Höhe von 25.307 EUR an. In der Anlage war der Name der Spenderin vermerkt, nicht jedoch die Postleitzahl der Wohnadresse oder Geschäftsanschrift der Spenderin. Einer Gliederung oder nahestehenden Organisation, einem Personenkomitee oder Wahlwerber der Partei war die Spende nicht zugeordnet.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hob in ihrem Prüfungsbericht dazu hervor, dass die Partei die Erbschaft im Berichtsjahr 2023 erhalten habe und diese die maximale Spendenhöhe gemäß § 6 Abs. 5 PartG übersteige. Die Partei sei jedoch der rechtlichen Ansicht, dass eine Erbschaft nicht den Spendengrenzen des PartG unterliege. Sie habe die Spende weder eingemeldet noch die Restsumme abgeführt und werde diesbezüglich den Rechtsweg beschreiten.

(2) In der zweiten Version des Rechenschaftsberichts 2023 wies die Partei in der Anlage „Spendenliste“ unter „Sonstiges“ mit dem Vermerk „Ergänzung vom 9. September 2025“ darauf hin, dass ihr „kürzlich“ aus der Erbschaft ein Betrag von 24.993,31 EUR überwiesen worden sei.

Zudem merkte die Partei an, dass sie am 11. September 2025 dem RH den 9.500 EUR übersteigenden Betrag in Höhe von 15.493,31 EUR – unter dem Vorbehalt der Rückforderung – überwiesen habe.

(3) Nach dem PartG sind Spenden jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen einer politischen Partei ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. In den Ausnahmebestimmungen des § 2 Z 5b PartG, die festlegen, was nicht als Spende anzusehen ist, sind Verlassenschaften nicht angeführt.

Gemäß § 6 Abs. 2 PartG hat jede politische Partei dem RH spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die eingelangten Einzelspenden über 150 EUR unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) zu melden.

(4) Da die Partei dem RH im Zuge der Erbschaft keine Spende gemeldet hatte und genaue Angaben zu dieser fehlten, forderte der RH die Partei zur Stellungnahme samt Vorlage von Belegen auf.

(b) Stellungnahme der Partei und Korrektur

Aus den vorgelegten Belegen durch die Partei in ihrer Stellungnahme ging hervor, dass der in der Verlassenschaftssache bestellte Gerichtskommissär am 5. Juli 2023 die Höhe der Verlassenschaft mit 25.307 EUR festgestellt hatte. Die Partei gab zur Verlassenschaft eine bedingte Erbantrittserklärung ab und erhielt – mit dem Einantwortungsbeschluss vom 17. November 2023 – die Verlassenschaft zur Gänze eingewantwortet. Der Einantwortungsbeschluss erwuchs am 27. Dezember 2023 in Rechtskraft.

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme zudem mit, dass nach ihrer Auffassung Erbschaften bzw. Zuwendungen von Todes wegen nicht unter den Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG subsumiert werden könnten. Teleologisch sei das PartG dahingehend auszulegen, dass die Einflussnahme mittels Spenden von Personen, Personen- und Wirtschaftsgruppen auf die Tätigkeit bzw. Politik der politischen Parteien in Österreich möglichst verhindert werden soll. Dies betreffe aber nicht Erbschaften bzw. Zuwendungen von Todes wegen, da eine Einflussnahme aufgrund des Ablebens der jeweiligen Person nicht mehr möglich sei. Die Partei werde diese strittige Rechtsfrage vor den Höchstgerichten zu Klärung bringen.

(c) Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

Nach Ansicht des RH sind Verlassenschaften vom Spendenbegriff des PartG erfasst, da sie die Merkmale einer Spende, wie Freiwilligkeit und fehlende Gegenleistung, erfüllen. Zur Annahme von Spenden im Zusammenhang mit Verlassenschaften verweist der RH auf das Erkenntnis des UPTS vom 28. April 2022 (GZ 2022-0.137.970/SPÖ/UPTS).

Die Partei hatte mit dem Einantwortungsbeschluss die Verlassenschaft – und somit die Spende – nachweislich bereits im Jahr 2023 angenommen.

Entsprechend § 6 Abs. 2 PartG wäre die Spende nach Ablauf des vierten Kalendervierteljahres 2023, somit bis zum 29. Jänner 2024, an den RH zu melden gewesen. Die Partei teilte jedoch erst mit der Übermittlung der ersten Version des Rechenschaftsberichts 2023, eingelangt am 16. Jänner 2025, dem RH die Verlassenschaft mit. Die Partei meldete demnach die Spende fast ein Jahr zu spät an den RH. Nach Ansicht des RH lag damit ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG vor. Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den UPTS (siehe „Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat – Rechenschaftsbericht 2023 der Partei KPÖ“).

IV. Weitere Mängel des Rechenschaftsberichts

(a) Feststellungen des RH

Weitere Mängel im Rechenschaftsbericht betrafen

- den unrichtigen Ausweis in der Vermögensaufstellung bei der „Gesamtsumme Passivseite“ sowie beim „Reinvermögen“,
- den unrichtigen Ausweis von Erträgen aus Fördermitteln bei der Landesorganisation Oberösterreich,
- den unrichtigen bzw. fehlenden Ausweis der Erträge und Aufwendungen territorialer Gliederungen,
- die nicht eindeutige Erfassung zweier Gliederungen der Partei,
- den fehlenden Ausweis von sonstigen Aufwendungen über 5 % der jeweiligen Jahressumme,
- den fehlenden Ausweis von Beträgen bei einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten,
- den unrichtigen Ausweis von Geldspenden bei den Ertragsaufstellungen sowie in der Anlage,
- den fehlenden Ausweis von Anlagen,
- den unrichtigen Ausweis einer Darlehensrückzahlung,
- die unrichtige Bezeichnung und den unrichtigen Ausweis der Aufwendungen für nahestehende Organisationen,
- fehlerhafte Bezeichnungen im Rechenschaftsbericht sowie Schreib- und Formatierungsfehler und
- den unrichtigen Rechtsverweis im Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(b) Korrektur

Die Partei korrigierte die Mängel im Rechenschaftsbericht.

Klärung von Sachverhalten

- 3 Der RH forderte die Partei aufgrund von Unklarheiten des Rechenschaftsberichts zu folgenden Punkten zur Stellungnahme auf:
- Höhe der „sonstigen Finanzanlagen“,
 - Ausweis der Erträge aus Beiträgen von Mandatarinnen und Mandataren und Funktionärinnen und Funktionären in den Landesorganisationen Salzburg und Steiermark sowie in den Landeshauptstädten Salzburg und Graz,
 - mögliche unvollständige Angaben zu einem Kredit.

Die Partei konnte die konkreten Anhaltspunkte in ihren Stellungnahmen ausräumen.

Korrigierter Rechenschaftsbericht

- 4 Die Partei führte laufend Ergänzungen und Richtigstellungen durch und übermittelte
- am 19. Februar 2026 den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Rechenschaftsberichts 2023,
 - einen korrigierten Rechenschaftsbericht 2023 (vierte Version) in einem offenen maschinenlesbaren Format.

Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

- 5 (1) Aufgrund der konkreten Anhaltspunkte des RH für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht der Partei führte diese die oben genannten Ergänzungen und Korrekturen durch. Das PartG räumt einer Partei eine solche nachträgliche Verbesserungsmöglichkeit ein.
- (2) Hinsichtlich der oben beschriebenen verspäteten Übermittlung des Rechenschaftsberichts und der verspäteten Spendenmeldung aus einer Verlassenschaft erstattete der RH jedoch eine Mitteilung an den UPTS.

Veröffentlichung durch den Rechnungshof

- 6 Da der korrigierte Rechenschaftsbericht 2023 der Partei – nach Maßgabe der dem RH zukommenden Befugnisse – formal den in § 5 PartG geregelten Anforderungen entsprach, veröffentlichte der RH den korrigierten Rechenschaftsbericht 2023, sein Ergebnis der Prüfung sowie die Mitteilung an den UPTS auf seiner Website.



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Mai 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012

Sonderaufgabe des Rechnungshofes nach dem Parteiengesetz 2012

Das Parteiengesetz 2012 normiert für politische Parteien, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, eine umfassende Pflicht, öffentlich Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Erträge und ihre Aufwendungen abzulegen. Der Rechnungshof hat diese jährlichen Rechenschaftsberichte zu kontrollieren.

Prüfungsmaßstäbe

Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 die Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz 2012 zu prüfen.

Prüfungsverfahren

(1) Einleitung der Prüfung

Die Rechenschaftsberichte sind dem Rechnungshof von den Parteien bis 30. September des folgenden Jahres zu übermitteln. Diese Rechenschaftsberichte wurden zuvor von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

Danach folgt die Kontrolle durch den Rechnungshof. Diese Kontrolle beinhaltet insbesondere die Überprüfung der Vermögenssituation, der Herkunft und der Verwendung der Mittel, der Richtigkeit der Liste der Beteiligungsunterneh-

men und von allfällig unzulässigen Spenden.

Der Rechnungshof hat die Rechenschaftsberichte der Parteien auf seiner Website am 1. Jänner des auf das Berichtsjahr zweitfolgenden Jahres mit dem Hinweis auf eine allenfalls noch anhängige Prüfung zu veröffentlichen.

(2) Prüfung ohne Stellungnahmeverfahren

Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen des § 5 Parteiengesetz 2012 entspricht, wird der Hinweis auf die Prüfung von der Website entfernt und das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht.

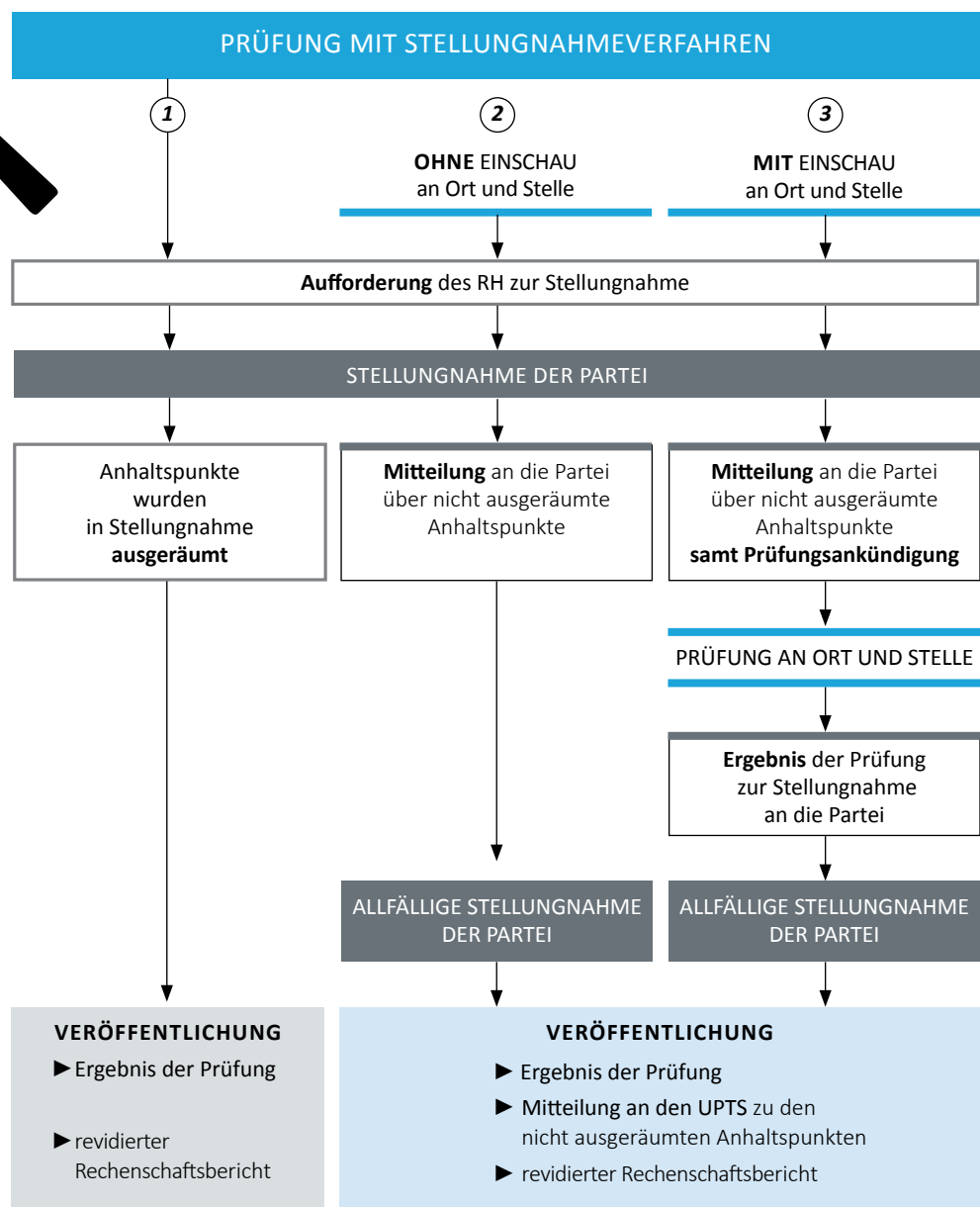
(3) Prüfung mit Stellungnahmeverfahren

Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind oder dass im Berichtszeitraum die §§ 2 ff. des Parteiengesetzes 2012 nicht eingehalten wurden, hat der Rechnungshof der Partei gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz 2012 die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte kann der Rechnungshof schriftlich alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen verlangen.

Können Widersprüche nicht aufgelöst werden und bleibt der Rechnungshof bei seiner Ansicht, dass Verstöße gegen das Parteiengesetz 2012 vorliegen, erstattet der Rechnungshof – allenfalls nach einer Prüfung an Ort und Stelle – eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat, der gegebenenfalls eine Geldbuße über die politische Partei zu verhängen hat.

Am Schluss des Verfahrens wird der korrigierte/ergänzte Rechenschaftsbericht gemeinsam mit dem Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls der Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat veröffentlicht.

Der Ablauf der Prüfung kann sich – abhängig vom fortgesetzten Vorliegen konkreter Anhaltspunkte – nach folgenden drei Varianten gestalten:



R
I
H

